




**HONORAR-
RICHTLINIEN**



**Stand
28.4.2006**

VORBEMERKUNGEN

Für die bessere Lesbarkeit verzichten wir auf die geschlechterneutrale Formulierung für Rechtsagenten und Rechtsagentinnen. Selbstverständlich sind Rechtsagentinnen immer mitgemeint.

I. EINLEITUNG

Art. 1 Geltungsbereich

Im Verfahren des Zivil- und Strafprozesses sowie im Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich das Honorar nach der vom Kantonsgericht erlassenen Honorarordnung.

Art. 2 Empfehlung

Soweit nicht ein behördlicher Tarif die Vergütung für Dienstleistungen vorschreibt, empfiehlt der Verband seinen Mitgliedern, für ihre Tätigkeiten die Ansätze dieser Honorarrichtlinien anzuwenden.

Art. 3 Grundhonorar

Das Grundhonorar pro Stunde bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) dem Zeitaufwand,
- b) der Schwierigkeit der geleisteten Arbeit,
- c) der Bedeutung der Sache für die Klientschaft,
- d) dem Erfolg der geleisteten Arbeit,
- e) der mit der Sache verbundenen Verantwortung,
- f) der beruflichen Qualifikation,
- g) der eigenen Kosten- und Infrastruktur,
- h) den sozialen Verhältnissen der Klientschaft.

Im Übrigen ist bei der Honorarfestsetzung das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten.

II. HONORARANSÄTZE

Art. 4 Stundenansatz

Das Grundhonorar beträgt CHF 160 bis CHF 260 pro Stunde.

Art. 5 Honorar nach Interessenswert

Sofern ein Interessenswert bestimmt werden kann, beträgt der ordentliche Stundensatz:

<i>Interessenswert</i>			<i>Stundenansatz</i>	
a)		bis CHF	100'000	CHF 160 bis 260
b)	über CHF	100'000 bis CHF	250'000	CHF 170 bis 270
c)	über CHF	250'000 bis CHF	500'000	CHF 190 bis 300
d)	über CHF	500'000 bis CHF	1'000'000	CHF 210 bis 350
e)	über CHF	1'000'000 bis CHF	5'000'000	CHF 250 bis 400
f)	über CHF	5'000'000		CHF 280 bis 450

Art. 6 Erhöhung des Grundhonorars

Der Höchstansatz des Grundhonorars gemäss Art. 4 und Art. 5 kann in folgenden Fällen um maximal 50 Prozent erhöht werden:

- a) Fremdsprachigkeit,
- b) Erfordernis von Spezialkenntnissen,
- c) grosser Dringlichkeit,
- d) Anwendung ausländischen Rechtes,
- e) übermässiger Erschwerung der Mandatsführung,
- f) Beanspruchung ausserhalb der normalen Arbeitszeit.

Art. 7 Nachlassregelungen im Todesfall

Für die Nachlassregelung im Todesfall (güter- und erbrechtliche Auseinandersetzungen), sei dies in der Funktion als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin oder aufgrund eines Mandates der Erben oder Erbinen, kann folgender Tarif angewendet werden:

<i>honorarberechtigtes Vermögen</i>		<i>Grundgebühr</i>	<i>Zuschlag auf Vermögen</i>
a)	bis CHF 50'000	CHF 1'500	5 Prozent
b)	über CHF 50'000 bis CHF 100'000	CHF 2'000	4 Prozent
c)	über CHF 100'000	CHF 3'000	3 Prozent

Für die Ermittlung des honorarberechtigten Vermögens ist nach folgender Formel zu verfahren: Aktivenüberschuss vor güterrechtlicher Auseinandersetzung ./.
Todesfallkosten = honorarberechtigtes Vermögen.

Sofern die effektiven Aufwendungen mit dem obgenannten Tarif nicht gedeckt werden, kann das Honorar nach Aufwand gemäss Art. 5 dieser Honorarrichtlinien berechnet werden.

Art. 8 Vermögensverwaltungen

Bei Vermögensverwaltungen kann das Honorar nach Art. 4 berechnet werden oder es kann jährlich ein Pauschalhonorar von bis zu 2 Prozent der verwalteten Brutto-Aktiven erhoben werden.

Art. 9 Liegenschaftsverwaltungen

Bei Liegenschaftsverwaltungen kann das Honorar nach Art. 4 berechnet werden oder es kann jährlich ein Pauschal-Honorar von 4 bis 6 Prozent des Brutto-Ertrages erhoben werden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Ermässigung und Erlass

Das Honorar kann in folgenden Fällen ermässigt oder ganz erlassen werden:

- a) bei Bedürftigkeit der Klientschaft,
- b) bei unbedeutenden Interessenwerten,
- c) bei Aufträgen, die mit einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zusammenhängen.

Art. 11 **Pauschalhonorar**

Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren ist zulässig. Sie sollen den voraussichtlichen Leistungen entsprechen.

Art. 12 **Reisezeit**

Die mit einem Auftrag notwendig verbundenen Reisezeiten gelten als honorarberechtigte Arbeitszeit.

Art. 13 **Weitere Aufwendungen**

Nicht im Grundhonorar inbegriffen und besonders zu berechnen sind:

- a) Porti, Telefon- und Faxgebühren, Fotokopien, Datenträger und Hilfsmaterial,
- b) Kosten für Datenübermittlungen und Datenbanken,
- c) persönliche Reisespesen nach den tatsächlichen Auslagen,
- d) Kosten für Dossiereröffnung und Aktenarchivierung.

Für Barauslagen findet der gesetzliche Gebührentarif für Anwälte und Rechtsagenten entsprechende Anwendung.

Der separat ausgewiesene Aufwand des Kanzleipersonals kann mit einem Stundenansatz von CHF 50 bis CHF 80 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 14 **Mehrwertsteuer**

Die aufgrund dieser Honorarrichtlinien berechneten Honorare und Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 15 **Abrechnung**

Die Klientschaft hat das Recht, eine detaillierte Honorarabrechnung zu verlangen.

Art. 16 **Kostenvorschüsse**

Kostenvorschüsse können bis zur mutmasslichen Höhe eines einmaligen Auftrages verlangt werden.

IV. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 17 **Übergangsbestimmungen**

Bemühungen für nicht erledigte Mandate vor Inkrafttreten dieser Honorarrichtlinien sind nach den neuen Honorarrichtlinien abzurechnen.

Art. 18 **Inkrafttreten**

Diese Honorarrichtlinien treten mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 2006 in Kraft und ersetzen die bisherige Honorarordnung vom 26. April 1996.